

SÜC Energie und H₂O GmbH

Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1 Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) oder auf Verlangen der SÜC vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die Ablesedaten sind an die SÜC zu übermitteln und Grundlage der Verbrauchsabrechnung.
- 1.2 Zur Ablesung der Messeinrichtungen und zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Benachrichtigung des Kunden für die notwendige Gestattung des Zutritts zu seinem Grundstück und seinen Räumen des mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der SÜC durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Tagespresse und im Internet unter www.suec.de.

2 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

- 2.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr grundsätzlich elf monatliche Abschläge an die SÜC. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 bietet die SÜC an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SÜC vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Die der SÜC durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von netto 15,80 EUR zu tragen.

3 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 3.1 Rechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise bar, durch für die SÜC kostenfreie Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren unter Angabe der Kundennummer zu leisten. Eine Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto der SÜC bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Wird eine Lastschrift auf Grund von Vertretenmüssen des Kunden storniert, hat der Kunde der SÜC die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.
- 3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SÜC angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten der SÜC kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SÜC zu erstatten. Für die Einziehung des fälligen Betrages durch einen SÜC-Beauftragten werden grundsätzlich je Inkassogang umsatzsteuerfrei 23,80 EUR pauschal berechnet.

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 2

4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für eine vom Kunden zu vertretende, erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils umsatzsteuerfrei 23,80 EUR;
- für eine Wiederherstellung der Versorgung grundsätzlich netto 23,20 EUR; außerhalb der Dienstzeit werden zusätzlich für den Bereitschaftsdiensteinsatz netto 59,66 EUR berechnet;
- falls der Kunde einen Öffnungstermin vereinbart und diesen nicht einhält, werden dennoch jeweils Kosten von netto 27,61 EUR berechnet;
- bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen; die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

5 Wohnungswechsel

Bei Umzug des Kunden hat dessen Kündigung zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: a) Kundennummer, b) Datum des Auszugs, c) Neue Rechnungsanschrift, d) Zählernummer, e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt, f) Name des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Des Weiteren ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern. Die SÜC ist berechtigt, die vom Kunden gemeldeten Zählerstände im Einzelfall zu überprüfen beziehungsweise den Verbrauch anhand der letzten Ablesung zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6 Haftung

Die SÜC haftet als Grundversorgerin nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Absatz 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜC als Grundversorgerin. In diesem Fall haftet die SÜC für die ihrerseits, seitens ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), ausgeschlossen. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist gegenüber dem Kunden je Schadensfall auf jeweils 5.000,00 EUR begrenzt.

7 Umsatzsteuer

Auf alle genannten Kosten und Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 3

8 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SÜC notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SÜC die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die SÜC leitet Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SÜC, dem jeweiligen Netzbetreiber und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die SÜC weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a EnWG handelt.

9 Allgemeine Informationen

Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Tarife und Entgelte unter www.suec.de. Fragen im Zusammenhang mit den Energielieferungen können gerichtet werden an: SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg; Telefax (0 95 61) 7 49-19 02; E-Mail: contact@suec.de.

Darüber hinaus stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen über die Rechte von Haushaltskunden und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung unter: BNetzA – Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Telefax (0 30) 22 48 03 23; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefax (0 30) 2 75 72 40 69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2012 in Kraft.